

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Ausschreibung des Strombezugs für städtische Liegenschaften ab dem 01.01.2017

Beratungsfolge

23.02.2016	Stadtrat	öffentlich
------------	----------	------------

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister, eine Angebotseinholung für den städtischen Strombedarf im Wege einer europaweiten Ausschreibung durchzuführen. Der neue Stromlieferungsvertrag soll vom 01.01.2017 bis 31.12.2019 laufen. Da die kommunalen Liegenschaften bereits seit dem 01.01.2011 zu 100% mit Ökostrom versorgt werden, wird auch in dieser Ausschreibung 100% Ökostrom gefordert. Die Definition des Ökostroms erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Die Ausschreibung wird durch ein Beratungsunternehmen begleitet.

Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Beratungsunternehmen, welches das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, einen Vertrag zur Vorbereitung und Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von elektrischer Energie abzuschließen.

Das Zuschlagskriterium ist das preisgünstigste Angebot. Nach Vorlage der Ergebnisse der Ausschreibung wird der Stadtrat unterrichtet und beschließt die Vergabe.

Vorschlagsbegründung

Derzeit besteht mit der KommEnergie GmbH ein Stromliefervertrag mit einer Laufzeit bis 31.12.2016, welcher sich um ein Jahr verlängert, wenn er nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt wird. Zum 31.12.2016 endet der Vertrag in jedem Falle, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der bestehende Vertrag ist das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung aus dem Jahr 2013.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Stadt Puchheim ausschließlich den Bezug von Ökostrom ausschreibt. Die Definition des auszuschreibenden Ökostroms erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen des Umweltbundesamtes. Da die Stadt Puchheim seit 01.01.2011 ausschließlich Ökostrom bezieht, wäre es aus Sicht der Verwaltung nur schwer vermittelbar, wenn die Stadt nunmehr wieder einen konventionellen Strommix ausschreiben würde.

Aufgrund der derzeitigen Lage am Strommarkt und dem nicht unerheblichen Aufwand für die Ausschreibung erscheint es sinnvoll, eine Laufzeit von drei Jahren (31.12.2019) anzustreben. Der Vertrag endet danach, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Für die Zeit nach dem 31.12.2019 wird derzeit noch nicht aktiv Strom gehandelt. Dies führt bei einer längeren Laufzeit zu deutlichen Preisaufschlägen (Risikozuschlag).

Der in der Ausschreibung abgefragte Preis wird sich ausschließlich auf die reine Energielieferung beziehen. D.h. zusätzliche Bestandteile wie Netzentgelte, EEG, KWKG und Steuern kommen zu diesem Preis noch hinzu. Die Vereinbarung von Inklusivpreisen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Auch hinsichtlich der Vertragsgestaltung ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Regelungen, der Rechtsprechung und der Regulierung über die Laufzeit und die Vereinbarung, dass der Stromlieferant die Netznutzungsverträge mit dem Netzbetreiber abschließen muss, nahezu keine Spielräume.

Mit der Beratungsleistung und der Durchführung der Ausschreibung der Stromlieferung wird der wirtschaftlichste Anbieter beauftragt.

Die Verwaltung wird umgehend die Abnahmestellen im geforderten Datenformat erfassen.

Die Ausschreibung von 100 % Ökostrom hat zur Voraussetzung, dass die elektrische Energie nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen muss. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Deren Definition erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Umweltbundesamts. Danach ist Strom aus erneuerbaren Energien Strom, der in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils aus Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird. Erneuerbare Energien in diesem Sinne sind ausschließlich Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas), Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in ihrer durch Verordnung vom 1. Januar 2012 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 der BiomasseV gerecht wird.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Fachbereich: Städtische Immobilien, Finanzen und Beteiligungen, Kultur Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Heitmeir